

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ötzingen vom 10.12.2001 zuletzt geändert am 08.01.2015

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat am 08.01.2015 aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in Verbindung mit
 - b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und
 - c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 10.12.2001
- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 160,00 €
 - a) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte auf den Friedhöfen Ötzingen und Sainerholz 250,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 in einer Urnenmauer auf dem Friedhof Ötzingen 160,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 360,00 €
 - b) eine Urnendoppelgrabstätte 180,00 €
 - c) einer Urnendoppelgrabstätte in einer Urnenmauer auf dem Friedhof Ötzingen 180,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber bei Erdbestattungen

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 280,00€
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 670,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung 210,00 €
4. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100 %
von

IV. Öffnen und Schließen der Urnengrabstätten in Urnenmauern

1. Urnenbeisetzung je Beisetzung 26,00 €
2. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100 %
von

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 30,00 €
 - b) einer Urne 30,00 €
2. Für die Reinigung, soweit diese nicht von den Angehörigen durchgeführt wird: 51,00 €.